

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)

Das Bundesgesetz über Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2f wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt.

1a. In § 6a entfällt in Z 1 und Z 3 jeweils die Wortfolge „, einschließlich deren Abwicklung,“ sowie in Z 3 die Wortfolge „und § 6 Abs. 1b Z 2“; dem § 6a wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Die Kosten der Abwicklung der Förderungen und Aufträge gemäß Z 1 und Z 3 werden aus den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1b Z 2, Z 3 und Z 6 bedeckt.“

2. In § 25 Abs. 1 Z 4 wird nach lit. d folgender Schlusssatz angefügt:

„Sollen ausschließlich Investitionen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 gefördert werden, kann die Förderung unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen gemäß lit. a bis lit. d gewährt werden, ohne dass eine Ausschreibung erfolgt, soweit dem beihilfenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.“

3. Dem § 53 werden folgende Abs. 28 und 29 angefügt:

„(28) § 6 Abs. 2f Z 2, § 6a, § 25 Abs. 1 Z 4 sowie der Anhang in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(29) Der Schlusssatz des § 25 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

4. Der Anhang lautet:

„Anhang

Anlagen zur Herstellung folgender Produkte aus Sektoren, für die eine Förderung im Rahmen der Transformation der Industrie gewährt werden kann

Nr.	NACE-Code	Beschreibung
1.	0710	Eisenerzbergbau
2.	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
3.	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
4.	0893	Gewinnung von Salz
5.	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
6.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
7.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
8.	1081	Herstellung von Zucker
9.	1106	Herstellung von Malz
10.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
11.	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
12.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
13.	1411	Herstellung von Lederbekleidung
14.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
15.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
16.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
17.	2011	Herstellung von Industriegasen
18.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
19.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
21.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
22.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
23.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
24.	2060	Herstellung von Chemiefasern
25.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
26.	2311	Herstellung von Flachglas
27.	2313	Herstellung von Hohlglas
28.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
29.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
30.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
31.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
32.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
33.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
34.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
35.	2351	Herstellung von Zement
36.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
37.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
38.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
39.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
40.	2431	Herstellung von Blankstahl
41.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
42.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
43.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
44.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
45.	2451	Eisengießereien

	Prodcom-Code	Beschreibung
46.	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
47.	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
48.	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
49.	10391725	Tomatenmark, konzentriert
50.	105122	Vollmilch- und Rahmpulver

51.	105121	Magermilch- und Rahmpulver
52.	105153	Casein
53.	105154	Lactose und Lactosesirup
54.	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
55.	10891334	Backhefen
56.	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
57.	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
58.	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

“